

kann, binnen der sie, bei Vermeidung des Ausschlusses, der Konkursverwaltung mitzuteilen haben, ob sie den Anspruch gemäss Art. 260 SchKG anstelle der Masse bestreiten wollen. Uebrigens wird es im einzelnen Falle keine Bedenken erwecken, die Ersatzforderung der Ehefrau oder Witwe auf Grundlage der (vorläufigen) Verfügung der Konkursverwaltung über Eigentumsansprachen zu kollozieren und für den Fall, dass es bei dieser Anerkennung der Eigentumsansprachen nicht sein Bewenden haben sollte, eine Nachkollokation ins Auge zu fassen, die ja naturgemäss höher ausfallen müsste. So besonders auch im vorliegenden Falle, wo nach der Meinung der Konkursverwaltung nur noch eine Frauengutsersatzforderung von 25 Fr. zu kollozieren übrigblieb. In anderen Fällen, namentlich wenn vorauszusehen ist, dass auf Grund einer nach Art. 260 SchKG auszustellenden Abtretung von einzelnen Gläubigern ein langwieriger Prozess gegen die Ehefrau geführt werden wird, steht auch nichts entgegen, dass gemäss Art. 59 Abs. 2 KV mit der Kollokation der Ersatzforderung einfach zugewartet wird.

Nachdem die Rechte der Konkursgläubiger seinerzeit nicht in genügender Weise gewahrt worden sind, muss und kann dies jetzt noch nachgeholt werden in der Weise, dass die Art. 47 bzw. 48 Abs. 2 KV nachträglich noch sinngemäss zur Anwendung gebracht werden, indem die Konkursverwaltung entweder eine weitere Gläubigerversammlung einberuft oder ein Zirkular an die Gläubiger erlässt, hierauf eventuell gemäss Art. 46 bzw. 52 KV Frist zur Aussonderungsklage ansetzt und je nach dem weiteren Verlauf eine Nachkollokation vornimmt, wie dies schon im Zivilurteil des Bundesgerichts am Schlusse angedeutet ist. Es stünde aber natürlich auch nichts entgegen, dass die Konkursverwaltung unter dem Eindruck des obergerichtlichen Urteils sich entschliesst, von sich aus auf die ursprünglich ins Auge gefasste, aber nicht verbindlich gewordene Anerkennung der Eigentumsansprachen der Witwe Beerli zurückzukommen und dieser

ohne weitere Befragung der Gläubiger einfach Klagefrist gemäss Art. 242 Abs. 2 SchKG und 46 KV anzusetzen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der eventuelle Rekursantrag wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

67. Auszug aus dem Entscheid vom 30. Oktober 1928

i. S. Zällig.

Grundstückszugehör und Unpfändbarkeit im Konkursverfahren: Führt der Gemeinschuldner Beschwerde wegen Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche als Grundstückszugehör in Anspruch genommen werden wollen, und wird die Beschwerde an sich für begründet erachtet, so hat die Aufsichtsbehörde auch darüber zu entscheiden, ob jene Gegenstände im Lastenverzeichnis als Zugehör anzuerkennen seien; bejahendenfalls kann der Gemeinschuldner Kollokationsklage gegen die Grundpfandgläubiger anstrengen, verneinendenfalls haben diese die Kollokationsklage gegen den Gemeinschuldner zu richten.

Accessoires d'un immeuble. — Insaisissabilité dans la faillite. — Quand le failli porte plainte en invoquant l'insaisissabilité d'objets que des créanciers hypothécaires veulent considérer comme des accessoires d'un immeuble, l'autorité de surveillance, si elle admet que ces objets sont bien insaisissables en eux-mêmes, doit en outre décider si lesdits objets doivent être inscrits comme accessoires à l'état des charges; dans l'affirmative, il incombe au failli d'ouvrir action en contestation de l'état de collocation contre les créanciers hypothécaires; dans la négative, il appartient à ceux-ci d'ouvrir action contre le failli.

Accessori di uno stabile. — Impignorabilità nel fallimento. — Se il fallito si aggrava pretendendo impignorabili degli oggetti considerati invece dai creditori come accessori dello stabile e quindi soggetti all'esecuzione, l'Autorità di Vigilanza, se essa li considera per se stessi impignorabili, deciderà anche se devono essere iscritti nell'elenco oneri come accessori: se la sua decisione è affermativa, al fallito spetterà il diritto di agire in giudizio contro i creditori ipotecari per contestare la graduatoria: in caso contrario, ai creditori ipotecari contro il fallito.

A. — Die in Konkurs geratene Frau Möhr, Eigentümerin des Gasthofes zum Löwen in Wald, Kanton Appenzell A.-Rh., verlangte mit Beschwerde Ausscheidung weiterer Kompetenzstücke, u. a. eines Stubentisches und eines Doppelkleiderschranks. In der Beschwerdebeantwortung brachte das Konkursamt des Vorderlandes des Kantons Appenzell A.-Rh. u. a. an, Stubentisch und Doppelkleiderschrank seien als Zugehör mit der Gasthausliegenschaft verpfändet.

B. — Durch Entscheid vom 31. August 1928 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde zugesprochen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent, Gläubiger einer auf dem Gasthof zum Löwen in Wald lastenden Grundpfandforderung, an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, Stubentisch und Doppelkleiderschrank seien nicht als Kompetenzstücke der Gemeinschuldnerin zu überlassen. Er bringt vor, diese Gegenstände sowie das gesamte Wirtschafts- und Bäckereinventar seien am 22. April 1924 und am 9. März 1927 mit der Liegenschaft zum Löwen gemäss Art. 805 ZGB verpfändet worden; die Gemeinschuldnerin habe sie nicht selbst in den « Löwen » eingebracht, sondern sie seien schon früher dort gewesen und gehören zur Zugehör der Liegenschaft.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Es ist nicht statthaft, dem Gemeinschuldner Kompetenzstücke zu überlassen ohne jede Rücksicht darauf, ob es sich um solche Gegenstände handle, welche als Grundstückszugehör der Pfandhaft der Grundpfandrechte unterworfen seien, wie es die Vorinstanz getan hat, indem sie über den daherigen Einwand des Konkursamtes stillschweigend hinwegschritt. Gleichwie ein Schuldner durch Verpfändung einer unpfändbaren Sache auf die Wohltat der Unpfändbarkeit zum Vorteil des Pfandgläubigers verzichtet, so lässt sich auch die Grund-

stückszugehör-Eigenschaft einer Sache mit deren Kompetenzqualität nicht vereinbaren, und zwar nicht nur im Verhältnis zu den Grundpfandgläubigern, sondern überhaupt, nämlich auch gegenüber den das Grundstück pfändenden Gläubigern und entsprechend der Konkursmasse. Für die Konkurrenz von Pfand- mit Kompetenzansprüchen im Konkurse gilt im allgemeinen die Vorschrift des Art. 54 Abs. 1 der Konkursverordnung: « Kompetenzstücke, an denen vertragliche Pfandrechte geltend gemacht werden, sind, sofern diese Rechte im Kollokationsverfahren anerkannt werden, in die Konkursmasse zu ziehen und zu Gunsten der Pfandansprecher zu verwerten. Ein allfälliger Überschuss ist dem Gemeinschuldner zuzuweisen. » Da der Gemeinschuldner nun aber nicht befugt ist, den Kollokationsplan anzufechten, kann er gegen eine ein Pfandrecht anerkennende Kollokationsverfügung, auch wenn sie für ihn den Verlust eines Kompetenzstückes bedeutet, nichts wirksames vorkehren. Diese Regelung rechtfertigt sich für das Faustpfand unter dem Gesichtspunkte, dass ein Schuldner kaum je etwas triftiges gegen die Anerkennung eines Pfandrechtes wird einzuwenden haben, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, welche sich im Besitze des Pfandgläubigers befindet, und andernfalls wird sich ja auch die Konkursverwaltung nicht ohne weiteres zur Anerkennung eines Pfandrechtes herbeilassen. Ganz anders verhält es sich, wenn die Ausdehnung der Pfandhaft der Grundpfandrechte auf Grundstückszugehör in Frage steht: hier kann das Bestehen eines Zugehör schaffenden Ortsgebrauches oder eine bezüglichen Willensäußerung — die meist viel weniger klar zu Tage treten dürfte als der Wille zur Faustpfandbestellung — oder auch das Vorliegen der objektiven Voraussetzung des Zusammenhanges mit der Hauptsache bestritten werden, letzteres namentlich sogar nach erfolgter Anmerkung der Zugehör im Grundbuch (Art. 805 Abs. 2 i. f. ZGB), und endlich können sich Zweifel über die Identität von im

Zugehör-Inventar der Grundbuchakten verzeichneten Zugehörssachen ergeben. Alle diese Streitfragen aufzuwerfen muss auch dem Gemeinschuldner zugestanden werden, wenn es von ihrer Beantwortung abhängt, ob er sich ein Kompetenzstück retten kann oder nicht. Zu diesem Zwecke kann der Gemeinschuldner zunächst Beschwerde führen, sobald ihm ein beanspruchtes Kompetenzstück unter Hinweis auf das Zugehör-Pfandrecht von Grundpfandgläubigern abgesprochen wird. Hiebei werden die Aufsichtsbehörden in erster Linie über die Voraussetzungen der Unpfändbarkeit zu entscheiden haben, und bejahendenfalls dann auch über die Voraussetzungen der Zugehör-Eigenschaft bzw. der Ausdehnung der Grundpfandhaft auf jenes Kompetenzstück. Immerhin kann der Entscheid über den letzteren Punkt nur ein vorläufiger sein und muss der endgültige Entscheid darüber den Gerichten vorbehalten bleiben, da er eine ausschliesslich vom materiellen Rechte beherrschte Frage betrifft. Gelangt die Aufsichtsbehörde bei ihrer summarischen Prüfung dieser Frage zur Verneinung, so kann sie anordnen, dass die betreffende Sache nicht als Zugehör im Lastenverzeichnis (Bestandteil des Kollokationsplanes, vgl. Art. 125 der Grundstücksverwertungsverordnung) aufzuführen oder nachträglich wieder wegzustreichen sei, letzteres natürlich unter Neuauflage des Lastenverzeichnisses. Den hiedurch betroffenen Grundpfandgläubigern wäre alsdann anheimgestellt, durch Kollokationsklage ihr Zugehör-Pfandrecht gleichwohl zur Geltung zu bringen, und zwar müsste diese Klage gegen den am Ausgang einzig interessierten Gemeinschuldner, nicht gegen die Konkursverwaltung, angestrengt werden (bezw., wenn sie, z. B. mangels Angabe des Grundes der Abweisung des Zugehör-Pfandrechtes im Lastenverzeichnis doch gegen die Konkursverwaltung erhoben würde, wäre die Verteidigung dem Gemeinschuldner zu überlassen). — Gelangt die Aufsichtsbehörde dagegen zur (vorläufigen) Bejahung der Zugehör-Eigenschaft (was z. B. bezüglich

von im Grundbuch angemerakter Zugehör regelmässig der Fall sein wird), so müsste dem Gemeinschuldner zugestanden werden, seinerseits Klage auf Aberkennung der Zugehör-Eigenschaft gegen sämtliche Inhaber von Pfandrechten an dem betreffenden Grundstücke zu erheben, sei es während der Auflage des Lastenverzeichnisses, sei es binnen einer ihm von der Aufsichtsbehörde anzusetzenden Nachfrist, wenn im Zeitpunkte der Fällung des Beschwerdeentscheides die Auflage des Lastenverzeichnisses bereits stattgefunden haben sollte. Damit ist im Konkursverfahren dem Gemeinschuldner bezüglich der Zugehör, insoweit er deren Unpfändbarkeit geltend machen will, eine ähnliche Stellung eingeräumt wie bei der Pfändung und Pfandverwertung von Grundstücken dem betriebenen Schuldner durch die Art. 11, 34, 38 und 39 der Grundstücksverwertungsverordnung, wozu ein unabweisbares Bedürfnis besteht, wenn anders die Kompetenzansprüche des Gemeinschuldners an als Grundstückszugehör angesprochenen Sachen nicht einfach geopfert werden wollen.

Insofern die Vorinstanz die heute noch streitigen Sachen der Rekursgegnerin ohne jeden Vorbehalt als Kompetenzstücke zugesprochen hat, erweist sich ihr Entscheid somit als unhaltbar. Vielmehr wird sie die Rechte der Grundpfandgläubiger in der angegebenen Weise vorbehalten müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 31. August 1928, soweit angefochten, aufgehoben und die Sache zurückgewiesen wird.